



**Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter
Familien im Deutschen Reiche**

Deutsches Reich

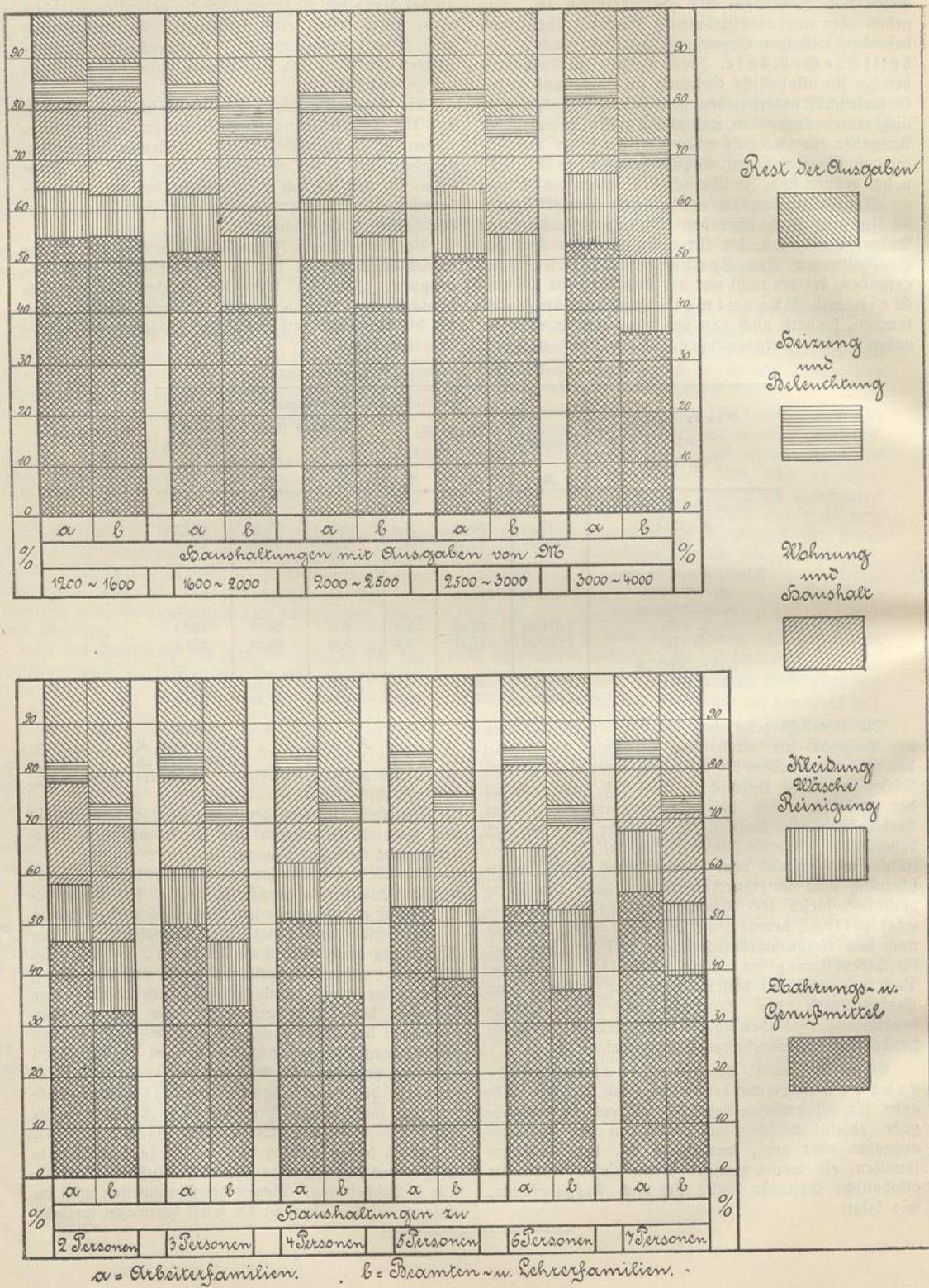
Berlin, 1909

Anlagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82695](http://urn.nbn.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:466:1-82695)

Anlage 1.

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben in Arbeiter- und Beamtenfamilien.



Anweisung

zur

Benutzung des vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegebenen Haushaltungsbuches.

Der Zweck der vom Kaiserlichen Statistischen Amt unter Mitwirkung städtischer statistischer Ämter für das Jahr 1907 veranstalteten Erhebung über Haushaltungsrechnungen ist, der Verwaltung und der Wissenschaft möglichst zuverlässiges Material über die Kosten der Lebenshaltung größerer Bevölkerungskreise zu beschaffen. Für die Durchführung dieser Erhebung ist das Kaiserliche Statistische Amt auf die verständnisvolle Mitarbeit einer größeren Anzahl von Haushaltungsvorständen angewiesen. Daher ergeht an diejenigen Haushaltungsvorstände, die dem städtischen statistischen Amt ihres Wohnortes ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt haben, sich an der Sammlung des Materials zu beteiligen, die Bitte, das beiliegende Haushaltungsbuch zur regelmäßigen täglichen Anwendung aller vorkommenden Ausgaben und Einnahmen zu benutzen und hierbei folgendes genau zu beachten:

1. Von jedem Haushaltungsvorstand, der sich freiwillig erboten hat, seine und seiner Familie Ausgaben täglich in das vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegebene Haushaltungsbuch einzutragen, muß erwartet werden, daß er für einen längeren Zeitraum die erbetene Anschreibung aller Ausgaben und Einnahmen vornimmt. Das Kaiserliche Statistische Amt glaubt annehmen zu dürfen, daß der Nutzen, den die ordnungsgemäße Anschreibung der Ausgaben für die einzelnen Familien mit sich bringt, von selbst die Haushaltungsvorstände dazu bewegen wird, das Haushaltungsbuch ein ganzes Jahr lang zu führen, und richtet das dringende Ersuchen an die Haushaltungsvorstände, sich dieser Mühe zu unterziehen.
2. Jedes Haushaltungsbuch, das den an der Erhebung sich beteiligenden Haushaltungsvorständen vom Kaiserl. Statist. Amt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, enthält für jeden Tag des Monats eine Seite zur Eintragung der an dem betreffenden Tage gemachten Ausgaben und Einnahmen. Vor diesen freien Seiten finden sich in dem Haushaltungsbuche zwei Seiten mit Muster-Einträgen, die veranschaulichen sollen, in welcher Weise die Ausgaben und Einnahmen anzuschreiben sind. Auf dem ersten Blatt des Haushaltungsbuches sind mehrere Fragen gestellt, deren Beantwortung fast durchweg für eine richtige Beurteilung der aus den Eintragungen gewonnenen Zahlen unbedingt erforderlich ist und auf die deshalb großer Wert gelegt werden muß. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in dem Haushaltungsbuch gemachten Angaben für steuerliche Zwecke nicht ververtet werden. Im übrigen wird es den Beteiligten völlig freigestellt, gegebenenfalls an Stelle ihres Namens irgend welche Buchstaben oder eine Nummer anzugeben. Die auf Blatt 1 des Haushaltungsbuches einzutragenden Angaben betreffend das Einkommen des Ehemannes und die Einnahmen der übrigen Familienangehörigen beziehen sich teils auf die Woche, teils auf das Jahr. Diejenigen Haushaltungsvorstände, welche die Anschreibung der Einnahmen und der Ausgaben nicht ein ganzes Jahr hindurch fortsetzen und daher nicht in der Lage sind, die gewünschten Jahresangaben zu machen, wollen gefälligst die entsprechenden Summen aus dem letzten Jahre einsezen.
3. Die auf Blatt 2 des Haushaltungsbuches gegebenen Muster-Einträge zeigen, in welcher Weise die Anschreibung der Ausgaben und Einnahmen erwünscht ist. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jede Ausgabe, auch die kleinste, einzeln angegeschrieben wird. Zusammenfassung mehrerer Posten sowie Sammelbezeichnungen, wie „Verschiedenes“ und ähnliche, sind zu vermeiden.
4. Das Anschreiben der Ausgaben und Einnahmen soll zunächst mit Tinte erfolgen.
5. Nach Ablauf einer Woche sollen, soweit nicht das Statistische Amt der Stadt anders bestimmt hat, die Eintragungen der letzten Woche dem Statistischen Amt der Stadt abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke sind die Seiten des Haushaltungsbuches so gehestet, daß sie zu je sieben zusammenhängen und leicht abgetrennt werden können. Bei Schluß des Monats ist das Haushaltungsbuch dem Statistischen Amt der Stadt zurückzugeben.
6. Für den Fall, daß eine Fortsetzung der Führung des Haushaltungsbuches für den nächsten Monat nicht beabsichtigt wird, empfiehlt es sich, dem Statistischen Amt der Stadt rechtzeitig davon Mitteilung zu machen.
7. Weitere Auskünfte in allen mit dieser Erhebung im Zusammenhange stehenden Fragen erteilt das Statistische Amt der Stadt.

Anlage 4: Jahres-Aufbereitungsbogen.

Bogen B. Jahreszusammenstellungen.

Nr. Haushaltungsbücher des in für die Monate 190 bis 190

B. I. Angaben über die persönlichen Verhältnisse.

B. II. Hauptzusammenstellung der Ausgaben.

¹⁾ m. = männlich. — ²⁾ w. = weiblich. — ³⁾ des Jahres (event. des kleineren Zeitraumes) der Rechnungsführung. — ⁴⁾ Mehl, das als Backmehl bezeichnet ist, gehört nach I, 14. — ⁵⁾ Tee, der als Heilmittel bezeichnet ist, Pfeffermünztee u. ähnl., gehört nach V, 1.

Unlage 4.

Noch: II. Hauptzusammenstellung der Ausgaben.

Dazu
geschätzter Nutzwert
nach Abzug der baren Aus-
gaben³⁾

- a) der Eigentümer, Frei- oder Dienstwohnung⁴⁾
 b) vom Acker- und Gartenland
 c) vom Nutzvieh
 d) von sonstigen Nutzungen

Ausgaben überhaupt

¹⁾ Näh- und Waschmaschinen für Bedarf des eigenen Haushalts gehören zu III, 3, für Erwerbsarbeit (z. B. bei Schneidern, Schuhmachern, Wäschereien) zu XIV, 1. ²⁾ Schulbücher gehören zu VI.

Umlage 4.

Nr.

B. III. Hauptzusammenstellung der Einnahmen¹⁾ und Abgleichung.

¹⁾ Falls in einem Haushaltungsbuche die Einnahmen sowohl tageweise wie Wochenweise (auf Bl. I) oder monatlich und jahresweise (Bl. I) aufgezeichnet sind und die Summen nicht übereinstimmen (vgl. Ann. 1 der Monatszusammenstellung A. II), so ist, falls nicht Aufklärung durch Rückfrage oder Korrektur der einen Aufzeichnung mit Hilfe der anderen erfolgen kann, im Zweifel die höhere Summe zugrunde zu legen. — ²⁾ Soweit die Ausscheidung dieser Einnahmen aus den „Sonstigen Einnahmen“ erfolgen kann. — ³⁾ Also der Einnahmen aus Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw.

